

Betreuung und Vorsorge

„... das geht jeden etwas an!“



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 3	
1 Sie bestimmen selbst!	Seite 5	
2 Die Vorsorgevollmacht	Seite 6	
3 Die Betreuungsverfügung	Seite 15	
4 Die Patientenverfügung	Seite 18	
5 Das Ehrenamt in der Betreuung	Seite 23	
6 Musterverfügungen	Seite 25	
7 Kontakt	Seite 31	
Impressum	Seite 32	

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

jeder von uns kann in eine Situation kommen, in der er die Hilfe eines anderen braucht. Ein Unfall, eine schwere Krankheit, das Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter können solche Gründe sein. Dann ist es gut, wenn man Vorkehrungen getroffen hat.

Haben Sie sich schon einmal die Frage gestellt: Wer trifft Entscheidungen für mich, wenn ich vorübergehend oder dauerhaft dazu nicht in der Lage bin? Bestimmen Sie selbst die Person Ihres Vertrauens. Benennen Sie beispielsweise ein Familienmitglied oder einen guten Bekannten. Denn liegt keine Vorsorgevollmacht von Ihnen vor, bestellt das Gericht eine Betreuerin oder einen Betreuer.



Auch im Fall einer schweren Erkrankung ohne Aussicht auf Heilung kann die persönliche Vorsorge wichtig sein. Sollen lebenserhaltende Maßnahmen fortgesetzt oder beendet werden? Mit einer Patientenverfügung können Sie selbst genau bestimmen, welche medizinischen Maßnahmen Sie wollen und welche nicht. Wer seinen Willen nicht niedergeschrieben hat, muss damit rechnen, dass ein Fremder die Entscheidungen trifft.

Diese Broschüre klärt über die verschiedenen Möglichkeiten der Vorsorge auf und kann beim Erstellen verschiedener Willenserklärungen behilflich sein.

Jeder von uns kann in eine Lage kommen, dauerhaft auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein. Mit einer gut überlegten Vorsorge haben Sie alles getan, um Ihre Selbstbestimmung weitestgehend zu bewahren. Dies ist nicht nur für Sie, sondern auch für Ihre Angehörigen, Freunde und Ärzte eine wichtige Hilfe.

A handwritten signature in black ink that reads "Anne-Marie Keding".

Anne-Marie Keding
Ministerin für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

1 Sie bestimmen selbst!

Unser Recht geht davon aus, dass jeder Erwachsene einen Anspruch darauf hat, sein Leben eigenverantwortlich zu bestimmen. Dies gilt besonders für die Erhaltung der Selbständigkeit im Alter.

Aber auch die Menschen, die infolge einer geistigen oder körperlichen Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sollen ihre täglichen Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen selbst bestimmen können.

Mit dem seit dem 01.01.1992 geltenden Betreuungsrecht hat der Gesetzgeber dem Anspruch betreuungsbedürftiger Menschen auf Selbstbestimmung Rechnung getragen.

Mit diesem Gesetz wurde die Entmündigung Erwachsener abgeschafft und durch die sogenannte „Betreuung“ ersetzt.

Betreuung bedeutet, dass das Betreuungsgericht für eine hilfsbedürftige volljährige Person eine Betreuerin oder einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter bestellt.

Ziel des Betreuungsgesetzes ist es, die Würde sowie die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der betreuten Menschen zu bewahren.

Wer seine persönlichen Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse für den Fall seiner späteren Hilfsbedürftigkeit möglichst umfassend und rechtzeitig absichern möchte, ist gut beraten, wenn er diese bereits in „gesunden Tagen“ festlegt. Dies kann geschehen durch:


- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



2 Die Vorsorgevollmacht

Wenn Sie noch in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern und Ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, sollten Sie sich überlegen, ob Sie eine Vorsorgevollmacht verfassen wollen.

2.1 Was ist eine Vorsorgevollmacht und was nützt sie?



Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer anderen Person die Berechtigung oder Befugnis an Ihrer Stelle zu handeln. Und zwar für den Fall, dass Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind.

Sie werden sich fragen, warum Sie einer anderen Person ausdrücklich eine Vollmacht erteilen sollen, um für Sie zu handeln. Sie haben doch Ihren Ehepartner, Ihre Kinder oder Angehörige, die sich um Sie kümmern können.

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen -hoffentlich- im Ernstfall beistehen. Ihr Ehepartner, Ihre Kinder oder Angehörigen, können aber im Rechtsverkehr keine rechtsverbindlichen Erklärungen für Sie abgeben, also Sie nicht gesetzlich vertreten.

Das kann aber zum Beispiel erforderlich werden, wenn Bankgeschäfte abgewickelt werden müssen, wenn

ein Heimvertrag für Sie abgeschlossen werden soll, Ihr Mietvertrag gekündigt werden soll oder die Veräußerung Ihres Grundstücks erforderlich wird.

In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten.

Für einen Volljährigen können nahe Angehörige nur dann rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, wenn sie aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht hierzu ermächtigt sind oder wenn sie das Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt hat.

2.2 Welche Vorteile hat eine Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht hat viele Vorteile. **Sie ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung.** Denn Sie können darin bestimmen, welche Person für Sie im Ernstfall handeln soll (zum Beispiel Angehörige oder gute Freunde).

Sie können bestimmen, welche Wünsche und Bedürfnisse Ihnen wichtig sind und wie Ihre persönlichen Angelegenheiten geregelt werden sollen.

2.3 Was muss ich beim Erstellen meiner Vorsorgevollmacht beachten?

Die Vorsorgevollmacht sollte schriftlich gefasst werden.

Sie ist grundsätzlich zwar an keine Form gebunden, aus Gründen der Klarheit und der Beweiskraft ist aber die schriftliche Abfassung der Vollmacht empfehlenswert.

Hinweis:

Beachten Sie, dass die Vollmacht für einzelne Belange der Gesundheitsvorsorge zwingend der Schriftform bedarf. Dies gilt beispielsweise für freiheitsentziehende Maßnahmen, die Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen.

Die Vorsorgevollmacht muss nicht handschriftlich abgefasst werden. Sie können mit einer handschriftlichen Vollmacht aber eine Fälschung vermeiden, da es in der Regel schwierig sein wird, Ihre Handschrift nachzuahmen.

Außerdem kann auf diese Weise gewährleistet werden, dass später eventuell auftretenden Zweifeln an Ihrer Geschäftsfähigkeit bei Erteilung der Vollmacht besser begegnet werden kann. Sie sollten aber darauf achten, dass der Text einwandfrei lesbar ist.

Um Zweifeln an der Echtheit Ihrer Unterschrift zu begegnen, können Sie die Vorsorgevollmacht bei der zuständigen Betreuungsbehörde oder einem Notar Ihrer Wahl beglaubigen lassen. Für diese Beglaubigung wird eine Gebühr erhoben.

Selbstverständlich können Sie sich bei der Formulierung Ihrer Vollmacht auch individuell von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen.

Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie zum Beispiel über ein umfangreicheres Vermögen verfügen oder Sie neben der Vollmacht umfangreiche Handlungsanweisungen geben wollen.

Wichtig!

Die privatschriftliche Vorsorgevollmacht reicht nicht, wenn mit der Vollmacht Rechtsgeschäfte vorgenommen werden sollen, für die das Gesetz eine öffentliche Beglaubigung oder eine notarielle Beurkundung vorsieht. Dies sind zum Beispiel solche, die Eintragungen im Grundbuch oder Handelsregister bezwecken. Mit einer notariellen Beurkundung können Sie eventuell später auftretende Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermeiden.

Die für eine notarielle Beurkundung anfallenden Gebühren richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht.



Er ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und richtet sich nach dem Umfang der Vollmacht sowie dem Vermögen des Vollmachtgebers. Als Geschäftswert zählt jedoch maximal die Hälfte des tatsächlichen Vermögens. Die Mindestgebühr beträgt 60 Euro, die Höchstgebühr (Vermögen von mindestens 2.000.000 Euro) hingegen 1.735 Euro. Bei einem Vermögen von 50.000 Euro fällt beispielsweise eine Gebühr von 115 Euro zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer an.

2.4 Was kann ich mit einer Vorsorgevollmacht regeln?

Sie können und sollten die Vollmacht für bestimmte Aufgabenkreise erteilen. Das heißt, dass Sie in der Vollmacht Regelungen für bestimmte Bereiche Ihrer persönlichen Lebensgestaltung treffen können.

Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt:

Vermögensangelegenheiten:

Die Vollmacht berechtigt:

- zur Verwaltung Ihres Vermögens und zur Verfügung über Ihre Konten bei Banken und Sparkassen,
- zur Verfügung über Ihre Vermögensgegenstände,

- zum Vermögenserwerb,
- zur Vertretung in Erbrechtsangelegenheiten,
- zur Eingehung von Verbindlichkeiten und
- zur Vertretung vor Gerichten und Wahrnehmung von Prozesshandlungen.

Behörden:

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in Behördenangelegenheiten aller Art, insbesondere Renten-, Versorgungs-, Arbeitsamts-, Sozialleistungs- und Steuerangelegenheiten.

Persönliche Angelegenheiten:

Die Vollmacht berechtigt:

- zum Entgegennehmen und Öffnen Ihrer Post und der An- und Abmeldung Ihres Telefons,
- zur Fortführung oder Abwicklung Ihrer Online-Aktivitäten unter Verwendung Ihrer Zugangsdaten und Passwörter (gegebenenfalls bestehen bei Ihrem Online-Diensteanbieter spezielle Regelungen und besondere Bedingungen) und
- zum Betreten Ihrer Wohnung, Ihres Hauses, Ihres Grundstücks.

Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten:

Die Vollmacht berechtigt:

- zur Kündigung Ihres Mietverhältnisses und zur Auflösung Ihres Haushaltes für den Fall, dass eine ambulante Versorgung in Ihrer Wohnung nicht mehr möglich ist und
- zum Abschluss eines Heimvertrages, eines Pflegevertrages oder ähnlicher Vereinbarungen.

Gesundheitsorge/ Pflegebedürftigkeit:

Die Vollmacht berechtigt:

- zur Entscheidung in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge, ebenso bezüglich aller Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege,
- zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe, zu deren Ablehnung oder zum Widerruf solcher Maßnahmen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass Sie sterben oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden,

- zur Einsicht in Ihre Krankenunterlagen und deren Herausgabe an Dritte. Diese Vollmacht entbindet Ihre Ärzte und das nichtärztliche Personal gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht,
- zur Entscheidung über Ihre Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (zum Beispiel geschlossene Unterbringung in einem Krankenhaus oder Pflegeheim), über ärztliche Zwangsmaßnahmen (also konkrete ärztliche Behandlungen gegen den natürlichen Willen), über Ihre Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel das Anbringen von Bettgittern, Handfesseln, Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhigstellung) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung, solange dies zu Ihrem Wohl erforderlich ist.

Beispiele und Formulierungshilfen für eine Vorsorgevollmacht finden Sie in der Mitte dieser Broschüre. Lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Abschnitt 6, Seite 25.


2.5 Kann die Vorsorgevollmacht missbraucht werden?

Wie Sie gesehen haben, können Sie mit der Vorsorgevollmacht dem



Bevollmächtigten sehr weit reichende Befugnisse einräumen, die Ihr persönliches Handeln betreffen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie nur solche Personen bevollmächtigen, die Ihr absolutes Vertrauen genießen. Darüber hinaus können Sie aber auch Vorkehrungen gegen einen eventuellen Missbrauch treffen.



Sie können zum Beispiel in der Vollmacht bestimmen, dass einer von Ihnen zu benennenden Person ein Kontroll- oder Widerrufsrecht eingeräumt wird. Sie können auch mehrere Bevollmächtigte bestimmen.

Dann besteht allerdings die Gefahr, dass diese unterschiedlicher Meinung sind und keine einheitliche Entscheidung für Sie treffen können.

Daher kann es im Einzelfall ratsamer sein, für verschiedene Aufgabengebiete jeweils einen Bevollmächtigten zu bestimmen (zum Beispiel einen Bevollmächtigten für die Gesundheitsorge und einen Bevollmächtigten für die Vermögenssorge).

2.6 Wie bewahre ich die Vorsorgevollmacht auf?

Der Rechtsverkehr akzeptiert die Vollmacht nur, wenn der Bevollmächtigte das Original der Vollmachtsurkunde vorlegen kann.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie deshalb schon bei der Erstellung der Vollmacht darauf achten, dass die Vollmacht nur dann wirksam ist, wenn der Bevollmächtigte sie im Original vorlegt.

Sie müssen daher dafür Sorge tragen, dass die Vollmacht dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Sie bewahren die Vollmacht an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort auf, den der Bevollmächtigte kennt (zum Beispiel in Ihrem privaten Schreibtisch oder bei Ihrer Bank).
- Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur im Ernstfall Gebrauch zu machen.

Achtung!

Hier besteht die Gefahr, dass der Bevollmächtigte schon vor dem Ernstfall in Ihrem Namen möglicherweise zu Ihrem Schaden tätig wird.

- Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung, mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhandigen (zum Beispiel Ihrem

Rechtsanwalt, Notar, Steuerbevollmächtigten oder Arzt).

- Sie können die Vollmacht bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Zuständig ist das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.
- Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer können Sie die Erteilung einer Vollmacht sowie die Person des Bevollmächtigten registrieren lassen. Die dort registrierten Daten können durch das Betreuungsgericht abgefragt werden.
- Dadurch können Sie verhindern, dass das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellt, weil es von der Vollmachtserteilung keine Kenntnis hatte.
- Die Registrierung der Vollmacht ist gebührenpflichtig.

Antragsformulare für die Registrierung der Vollmacht und der bevollmächtigten Personen erhalten Sie im Internet unter:

www.vorsorgeregister.de

Dort besteht alternativ die Möglichkeit, die Eintragung direkt online vorzunehmen. Ferner können Sie die Formulare auch unter folgender Adresse anfordern:

Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin

Hinweis:

Es ist empfehlenswert, wenn Sie eine Kopie oder einen Hinweis auf die Vollmacht möglichst ständig bei sich tragen (zum Beispiel bei Ihren Ausweispapieren), damit im Ernstfall Dritte wissen, dass eine Vorsorgevollmacht existiert. Auch sollten Sie in jedem Fall dem Bevollmächtigten eine Kopie aushändigen.

Eine entsprechende Hinweiskarte finden Sie auf der Umschlaginnenseite am Ende dieser Broschüre. Diese können Sie ausfüllen, ausschneiden und mit Ihren Ausweispapieren bei sich tragen.

2.7 Wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im Außenverhältnis ab dem Datum ihrer Ausstellung, sofern Sie nicht etwas Abweichendes geregelt haben. Im Innenverhältnis zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend.

Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahin lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.



Eine Vollmacht sollte in keinem Fall Zweifel an ihrer Wirksamkeit aufkommen lassen. Dies gilt ganz besonders dann, wenn sie zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt.

Daher sollten Sie Formulierungen wie „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ vermeiden.

Bei dieser Formulierung weiß der Rechtsverkehr nämlich nicht, ob die Voraussetzung schon eingetreten ist. Daher sollte eine Vorsorgevollmacht an keine Bedingungen geknüpft sein. Denn nur dann ist sie uneingeschränkt brauchbar.

Zur Erläuterung:

Wie bei jeder anderen Vollmacht unterscheidet man auch bei der Vorsorgevollmacht zwischen dem Außenverhältnis und dem Innenverhältnis.

Das Außenverhältnis besteht zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten einerseits sowie auf der anderen Seite zu Dritten, denen gegenüber rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben sind, wie zum Beispiel Banken, Behörden, Geschäftspartnern.

Im Außenverhältnis ist für die Wirksamkeit von Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht von Bedeutung. Welche Absprachen zwischen dem Vollmacht-

geber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht getroffen worden sind, ist hier ohne Belang.

Solche Absprachen betreffen das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten. Dem Innenverhältnis liegt ein so genannter Geschäftsbesorgungsvertrag zugrunde. Dieser kann stillschweigend zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten vereinbart werden.

Es empfiehlt sich, dieses Vertragsverhältnis schriftlich mit dem Bevollmächtigten zu vereinbaren. Dies hat den Vorteil, dass der Vollmachtgeber detaillierte Vorgaben zum Gebrauch der Vollmacht festlegen kann.

Außerdem kann so ein Streit mit dem Bevollmächtigten über dessen Rechte vermieden werden. Dies dient sowohl dem Schutz des Bevollmächtigten als auch des Vollmachtgebers.

Die Vereinbarungen im Rahmen des Innenverhältnisses können entweder in einem gesonderten Vertragstext geregelt werden oder man kann sie in den Text der Vorsorgevollmacht aufnehmen, zum Beispiel unter einer Teilüberschrift „Innenverhältnis“.

Auf jeden Fall sollten Sie ohnehin mit der Person, die Sie bevollmächtigen wollen, die Einzelheiten abklären. Es nützt nichts, wenn die von Ihnen ins Auge



gefasste Person überrascht ist und die Aufgaben nicht übernehmen will.

Wichtig!

Manche Banken akzeptieren keine Vorsorgevollmacht. Deshalb sollten Sie sich unbedingt vorher bei Ihrem Geldinstitut erkundigen. Es kann sein, dass man die Vollmacht nur akzeptiert, wenn Ihre Unterschrift notariell beglaubigt ist oder bankintern beglaubigt wird.

Wenn Sie sich, nachdem Sie die Vorsorgevollmacht erteilt haben, nicht mehr sicher sind, ob die von Ihnen bevollmächtigte Person noch Ihr vollstes Vertrauen verdient, etwa weil es zum Streit zwischen ihnen gekommen ist, können Sie die Vollmacht jederzeit widerrufen.

Hierzu müssen Sie die Vollmachtsurkunde vom Bevollmächtigten zurückverlangen. Die Vollmacht gilt dann nicht mehr.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht.

Es sollte deshalb in der Vollmacht ausdrücklich geregelt werden, dass diese über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen.

Er ist damit in der Lage, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung zu regeln, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses.

Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt die Vollmacht dagegen mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird.

Weiterhin ist der Bevollmächtigte daran gehindert, nach dem Tod des Vollmachtgebers Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich.

2.8 Was passiert, wenn ich keine Vorsorgevollmacht erteilt habe?

Wenn Sie nichts geregelt haben, kann im Bedarfsfall vom Betreuungsgericht ein gesetzlicher Vertreter bestellt werden, ein so genannter Betreuer.

Das Betreuungsgericht wird von Amts wegen tätig, wenn es zum Beispiel von Ärzten, Behörden oder



Angehörigen Kenntnis erlangt, dass jemand nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Sie können aber auch selbst beim Betreuungsgericht beantragen, dass für Sie ein Betreuer bestellt werden soll. Bevor ein Betreuer bestellt wird, muss das Betreuungsgericht den Betroffenen anhören und ein Sachverständigengutachten einholen.

2.9 Reicht auch eine Generalvollmacht zur Vorsorge aus?

Mit einer Generalvollmacht können Sie eine bestimmte Person bevollmächtigen, Sie in allen Vermögens- und Rechtsangelegenheiten gegenüber jedermann und in jeder denkbaren Angelegenheit zu vertreten. Auf den ersten Blick scheint dies die einfachste und unkomplizierteste Art der Vorsorge zu sein. Aber die Generalvollmacht deckt mehrere wichtige Fälle nicht ab!

So kann der Bevollmächtigte in nachfolgenden Angelegenheiten keine rechtlich bindenden Willenserklärungen für Sie abgeben:

- Einwilligung in eine Untersuchung Ihres Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, insbesondere wenn die Gefahr

besteht, dass Sie sterben (zum Beispiel bei einer Herzoperation) oder einen schweren, länger andauernden gesundheitlichen Schaden (zum Beispiel bei einer Amputation) erleiden,

- Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die Gefahr besteht, dass Sie auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme sterben oder einen schweren, länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden (zum Beispiel beim Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen),
- Einwilligung in eine zu Ihrem Wohl notwendige geschlossene Unterbringung (zum Beispiel in einer geschlossenen Station eines Krankenhauses oder Pflegeheims),
- Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme,
- Einwilligung in eine andere freiheitsentziehende Maßnahme (zum Beispiel Bettgitter, Bauchgurt, Handfessel, medikamentöse Ruhigstellung) und
- Einwilligung in eine Organspende.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet.

Daher ist eine Generalvollmacht, die pauschal zur Vertretung in allen Angelegenheiten berechtigt, nicht ausreichend!

Es empfiehlt sich also, die Befugnisse, zu denen die Vollmacht berechtigen soll, so genau wie möglich zu bezeichnen.

2.10 Wann ist trotz einer Vollmacht die Einschaltung des Betreuungsgerichts erforderlich?

Auch wenn der Bevollmächtigte durch eine umfassende Vorsorgevollmacht zur Regelung aller in den vorangehenden Abschnitten genannten Angelegenheiten berechtigt sein

sollte, ist vor bestimmten, besonders weitreichenden Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Dies gilt uneingeschränkt bei Einwilligungen in eine geschlossene Unterbringung sowie in andere freiheitsentziehende Maßnahmen.

Bei den im vorangehenden Abschnitt genannten Entscheidungen über die Durchführung beziehungsweise Nichtdurchführung ärztlicher Maßnahmen mit schwerwiegenden Folgen ist eine Genehmigung nur dann nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung Ihrem Willen entspricht.



3 Die Betreuungsverfügung

Wenn Sie Vorsorge für den Ernstfall treffen wollen, müssen Sie nicht unbedingt eine Vorsorgevollmacht erteilen.

Möglicherweise gibt es im Kreise Ihrer Angehörigen, Freunde oder Bekannten keine Person, die Sie zum Bevollmächtigten machen möchten, weil Sie kein Vertrauen zu diesen Personen haben.

In diesem Fall kann eine Betreuungsverfügung eine sinnvolle Alternative sein.

Der Vorsorgevollmacht ist aber immer dann der Vorzug zu geben, wenn im Kreise Ihrer Angehörigen oder Freunde jemand bereit ist, sich im Fall Ihrer Hilfsbedürftigkeit um Sie zu kümmern und Sie dieser Person absolut vertrauen können.

3.1 Was ist eine Betreuungsverfügung?

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie bestimmen, wer vom Betreuungsgericht als Ihr Betreuer

eingesetzt werden soll, falls eine Betreuung erforderlich werden sollte. Sie können auch festlegen, wer auf keinen Fall Ihr Betreuer werden soll.

An diese Wünsche muss sich das Betreuungsgericht grundsätzlich halten.

Der von Ihnen bestimmte Betreuer wird dann vom Betreuungsgericht eingesetzt und überwacht.

Mit einer Betreuungsverfügung können Sie im Vorhinein dafür Sorge tragen, dass das Gericht im Betreuungsfall nicht eine für Sie völlig fremde Person zum Betreuer bestellt.

Mit einer Betreuungsverfügung geben Sie dem Gericht und dem Betreuer eine Handlungsanweisung, nach der diese sich zu richten haben.

3.2 Was kann in einer Betreuungsverfügung geregelt werden?

Was Sie in einer Betreuungsverfügung regeln wollen, hängt ganz von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen ab:

- Sie können bestimmen, dass Ihr bisheriger Lebensstandard beibehalten werden soll und dazu notfalls Ihr Vermögen aufgebraucht werden kann.

- Sie können Bestimmungen zur Verwaltung Ihres Grundvermögens (Haus, Eigentumswohnung und so weiter) treffen.

- Sie können festlegen, dass bestimmte Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten und so weiter mit Geld- oder Sachgeschenken bedacht werden.

- Sie können Wünsche zum Abschluss eines Bestattungsvorganges äußern.

- Sie können bestimmen, wer sich im Fall Ihrer Pflegebedürftigkeit um Sie kümmern soll.

- Sie können bestimmen, dass Sie bis zu Ihrem Tod in Ihrer bisherigen Wohnung versorgt werden, wenn dies aus medizinischer Sicht möglich ist.

- Falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar ist, können Sie festlegen, ob Ihr Grundvermögen verkauft werden soll, um sich mit dem Verkaufserlös in ein Seniorenheim einzukaufen.

- Sie können bestimmen, in welchem Heim Sie wohnen möchten, gegebenenfalls in welchem Heim Sie auf keinen Fall wohnen möchten.



- Sie können festlegen, welche persönlichen Gegenstände oder Möbel Sie mitnehmen möchten.
- Sie können festlegen, welche persönlichen Gegenstände oder Möbel im Falle einer Wohnungsauflösung an Angehörige oder Bekannte ausgehändigt werden sollen. Bitte denken Sie daran, entsprechende Namen und Adressen vollständig anzugeben.

Beispiele und Formulierungshilfen für eine Betreuungsverfügung finden Sie in der Mitte dieser Broschüre. Lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Abschnitt 6, Seite 25.

3.3 Ist die Betreuungsverfügung an eine bestimmte Form gebunden?

Hier gilt wie bei der Vorsorgevollmacht, dass eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist.

Aber auch hier sollte schon aus Beweisgründen die Betreuungsverfügung schriftlich abgefasst und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden.

3.4 Wo soll die Betreuungsverfügung aufbewahrt werden?

Wie bei der Vorsorgevollmacht sollten Sie auch bei der Betreuungsverfügung darauf achten, dass diese im Bedarfsfall sofort auffindbar und greifbar ist. Jeder, der im Besitz der schriftlichen Betreuungsverfügung ist, ist verpflichtet, diese unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt.

Hinweis:

Es ist empfehlenswert, wenn Sie eine Kopie oder einen Hinweis auf die Betreuungsverfügung möglichst ständig bei sich tragen (zum Beispiel bei Ihren Ausweispapieren), damit im Ernstfall Dritte wissen, dass eine Betreuungsverfügung existiert.

Eine entsprechende Hinweiskarte finden Sie auf der Umschlaginnenseite am Ende dieser Broschüre. Diese können Sie ausfüllen, ausschneiden und mit Ihren Ausweispapieren bei sich tragen.

In Sachsen-Anhalt können Sie Ihre Betreuungsverfügung auch beim Betreuungsgericht hinterlegen. Zuständig ist das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.



4 Die Patientenverfügung

Viele Menschen beängstigt die Vorstellung, dass der eigene Tod durch unnötige Qualen und Leiden begleitet und hinausgezögert werden könnte, weil etwa durch eine schwere Demenz oder ein monatelanges Koma eine künstliche Ernährung oder eine künstliche Beatmung medizinisch notwendig wird. Insbesondere in der letzten Lebensphase stellt sich oft die Frage, wer über medizinische Maßnahmen (zum Beispiel Behandlungsabbruch) entscheiden kann und darf.

An dieser Stelle gilt: Es zählt grundsätzlich Ihr Wille. Wenn Sie als Patient noch in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern, entscheiden Sie selbst über ärztliche Maßnahmen. In diesem Fall entscheiden Sie auch dann, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsversorgung angeordnet ist. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, Ihren Behandlungswunsch vorab in einer Patientenverfügung festzulegen.

4.1 Was ist eine Patientenverfügung?

Nach dem Gesetz ist eine Patientenverfügung die schriftliche Festlegung einer volljährigen Person, ob sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen

ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.

Eine solche Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an den behandelnden Arzt und ist für diesen verbindlich, sofern durch sie Ihr Wille für eine konkrete Lebens- und Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dies ist nunmehr ausdrücklich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Die Patientenverfügung richtet sich aber auch an den von Ihnen Bevollmächtigten oder Betreuer, der sein Handeln an Ihrem aus der Patientenverfügung ersichtlichen Willen auszurichten und diesem Willen entsprechend Geltung zu verschaffen hat.

Zu diesem Zweck kann die Patientenverfügung zum Beispiel Anweisungen oder Bitten an den Bevollmächtigten oder Betreuer zu ihrer Auslegung und Durchsetzung enthalten.

Natürlich ist niemand verpflichtet eine Patientenverfügung abzufassen. Das Gesetz stellt deshalb ausdrücklich klar, dass die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung nicht zur Bedingung für einen Vertrags-



schluss (zum Beispiel den Abschluss eines Versicherungs- oder Heimvertrages) gemacht werden darf. Auch können Sie Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen.

4.2 Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Die neue gesetzliche Regelung setzt voraus, dass die Patientenverfügung schriftlich verfasst und damit eigenhändig oder durch ein von einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet wird.

Mündliche Äußerungen sind deshalb aber nicht wirkungslos. Sie müssen bei der Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens, zum Beispiel bei möglichen Zweifeln an der Auslegung der Patientenverfügung, von dem Bevollmächtigten oder Betreuer beachtet werden.

Bei der Formulierung ist es hilfreich, sich vor Augen zu halten, für wen die Patientenverfügung bestimmt ist. Sie dient dem behandelnden Arzt, dem Bevollmächtigten oder dem Betreuer, Ihren Willen im Hinblick auf eine medizinische Maßnahme zu ermitteln.

Daher ist es wichtig, dass Sie diesen Willen so klar und eindeutig wie möglich zum Ausdruck bringen.

Ihre Patientenverfügung sollte keine allgemein gehaltenen Formulierungen enthalten, wie zum Beispiel den Wunsch „in Würde zu sterben“ oder wenn ein „erträgliches Leben nicht mehr möglich erscheint“.

Vielmehr sollten Sie individuell festlegen unter welchen Bedingungen eine Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden soll. Da Sie natürlich nicht für jeden eventuell auftretenden Einzelfall eine solche Festlegung treffen können, empfiehlt es sich, Ihre ganz persönlichen Wertvorstellungen in der Patientenverfügung darzulegen.

Damit wird es dem Adressaten Ihrer Patientenverfügung ermöglicht, aufgrund Ihres persönlichen Wertebildes eine Auslegung Ihres Patientenwillens im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Gerade in medizinischen Grenzsituationen können Ihnen die nachfolgenden Fragen behilflich sein, um sich selbst für eine solche Situation Klarheit zu verschaffen:

- Würden Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen betrachten?
- Gibt es noch „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie noch Zeit brauchen? Gibt es noch unerfüllte Wünsche?



- Haben sie Angst, anderen zur Last zu fallen?
- Welche Bedeutung hat die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Welche Rolle spielt sie bei Ihren Zukunftserwartungen, auch über den Tod hinaus?
- Welche Bedeutung haben Beziehungen und Freundschaften zu anderen Menschen in Ihrem Leben?
- Würden Sie wünschen, dass Ärzte Sie über Ihren Zustand vollständig aufklären, auch darüber, dass eine Heilung nicht mehr möglich ist?
- Würden Sie zur Ausschaltung sehr starker Schmerzen auch Medikamente akzeptieren, die Ihr Bewusstsein einschränken oder aufheben?
- Würden Sie eine spezielle Krebstherapie akzeptieren, wenn diese lediglich zu einer Linderung Ihrer Beschwerden führt, der weitere Verlauf der Krebserkrankung dadurch aber nicht rückgängig gemacht wird?
- Würden Sie eine künstliche Ernährung (Sonde durch die Bauchwand oder Tropfeninfusion über ein Blutgefäß) ablehnen, wenn keine Hoffnung auf Besserung besteht?
- Mit welchen Dauerschäden könnten Sie sich vorstellen weiterzuleben?
- Welche Dauerschäden wären für Sie so schwerwiegend, dass Sie mit diesen nicht weiterleben möchten?
- Welche anderen Situationen wären für Sie so unerträglich, dass Sie auch nicht mehr künstlich ernährt werden wollen und nur wünschen, dass die unterschiedlichen Beschwerden, wie Schmerzen und Unruhe, Angst und Atemnot durch Pflege und Medikamente behandelt werden?
- Können Sie sich vorstellen, dass Sie sich ebenso wie viele Mitbürger, die an unterschiedlichen chronischen Erkrankungen leiden, mit dem Fortschreiten der Krankheit an neue Belastungen und Behinderungen gewöhnen? An welche?
- Würden Sie intensive medizinische Behandlungen fortsetzen wollen, um ein bestimmtes Ereignis noch zu erleben oder um selbst noch etwas für Sie Wichtiges zu erledigen? Was wäre das?
- Würden Sie im Falle eines plötzlichen Herzstillstandes oder Atemversagens wiederbelebt werden wollen, weil eine Chance auf Heilung besteht? Oder würden Sie darauf verzichten, weil der Preis



einer möglichen dauerhaften Hirnschädigung zu hoch für Sie wäre?

- Möchten Sie, dass im Falle eines Wachkomas alles zu Ihrer Lebenserhaltung getan wird, weil Sie zu den wenigen Menschen gehören könnten, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren? Oder ist Ihnen der Preis einer langjährigen Abhängigkeit zu hoch, so dass Sie lieber nach einer von Ihnen bestimmten Zeit weitere Maßnahmen der Lebensverlängerung ablehnen?

Notieren Sie sich die Antworten, die Sie auf diese Fragen für sich selbst geben. Ziehen Sie Ihren Partner, vertraute Freunde oder Verwandte hinzu und halten Sie Ihre Gedanken schriftlich fest.

Was danach für Sie am Wichtigsten ist, sollten Sie auf einem gesonderten Blatt Ihrer Patientenverfügung beifügen. Es dient dazu, dem Adressaten Ihrer Verfügung zu verdeutlichen, dass Ihre in der Patientenverfügung getroffenen Entscheidungen durchdacht und ernst gemeint sind.

Um die Ernsthaftigkeit zu unterstreichen ist es zudem unbedingt hilfreich, wenn Sie sich vor dem Erstellen der Patientenverfügung mit Ihrem Arzt über deren Inhalt, Umfang und Tragweite

beraten und der Arzt dieses durch einen zusätzlichen Vermerk belegt. Damit können Sie zum Ausdruck bringen, dass Sie sich auch mit dem medizinischen Für und Wider Ihrer Entscheidung auseinandergesetzt haben. Dies erhöht die Verbindlichkeit Ihrer Patientenverfügung.

Um sicherzustellen, dass Ihre Patientenverfügung im Ernstfall beachtet wird, sollten Sie diese in regelmäßigen Zeitabständen überprüfen und mit Datum und Unterschrift in Ihrer Patientenverfügung bestätigen.

Im Laufe der Zeit können sich Ihre persönlichen Wertvorstellungen und Ihre Vorstellungen zur Behandlung in medizinischen Grenzsituationen ändern.

Außerdem gibt es auch im medizinischen Bereich Fortschritte, die dazu führen könnten, dass Sie einige der oben aufgeführten Fragen anders beantworten würden, als vielleicht zu dem Zeitpunkt als Sie die Patientenverfügung erstellt haben.

Daher ist es möglich, dass ein Arzt eine Patientenverfügung, die schon vor einigen Jahren verfasst wurde, anzweifelt, weil er sich nicht sicher sein kann, dass diese noch dem aktuellen Willen des Patienten entspricht.

4.3 Was muss ich beim Erstellen meiner Patientenverfügung beachten?



Mit Ihrer Patientenverfügung äußern Sie Ihren Willen für den Fall, dass Sie nicht mehr in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden.

Sie sollten jedoch sicherstellen, dass dieser Wille im Zweifel auch von einer Person geltend gemacht wird, die mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf.

Dies kann eine Person sein, die Sie hierzu bevollmächtigt haben. Es kann, falls Sie keine Person bevollmächtigt haben, auch der gerichtlich bestellte Betreuer sein.

Daher empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert haben, empfiehlt es sich, den Arzt gegenüber dem Bevollmächtigten von seiner Schweigepflicht zu entbinden.

Sollten Sie zum Zeitpunkt der Erstellung Ihrer Patientenverfügung an einer schweren Krankheit leiden, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung der konkreten Krankheitssituation anzupassen.

In diesem Falle sollten Sie vorher ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt führen.

Dieser kennt am besten Ihre persönliche Krankheitsgeschichte, den möglichen Krankheitsverlauf, eventuell mögliche Komplikationen und Behandlungsrisiken.

Im gemeinsamen Gespräch mit Ihrem Arzt können daher Ihre persönlichen Behandlungswünsche ganz spezifisch in Ihrer Patientenverfügung festgehalten werden.

Hinweis:

Es ist nicht unbedingt erforderlich, jedoch empfehlenswert, wenn Sie ihre Patientenverfügung in bestimmten Abständen (zum Beispiel alle ein bis zwei Jahre) erneuern oder zumindest mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Dadurch vermeiden Sie etwaige Zweifel, dass sich Ihre Meinung zwischenzeitlich geändert hat und können auch selbst kontrollieren, ob Ihre Festlegungen noch Bestand haben oder angepasst werden müssen.

Tragen Sie eine Kopie Ihrer Patientenverfügung immer bei sich oder zumindest einen eindeutigen Hinweis, wo Ihre Patientenverfügung hinterlegt ist.

Eine entsprechende Hinweiskarte finden Sie auf der Umschlaginnenseite am Ende dieser Broschüre. Diese können Sie ausfüllen, ausschneiden und mit Ihren Ausweispapieren bei sich tragen.



Beispiele und Formulierungshilfen für eine Patientenverfügung finden Sie am Ende dieser Broschüre. Lesen Sie hierzu die Erläuterungen im Abschnitt 6, Seite 25.

4.4 Wie wird meine Patientenverfügung umgesetzt?

Haben Sie Ihre Patientenverfügung nach den hier gegebenen Empfehlungen verfasst, ist diese also hinreichend konkret und trifft auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, gilt sie unmittelbar und ist dementsprechend verbindlich.

Andernfalls - also wenn Zweifel verbleiben - hat Ihr Bevollmächtigter oder Betreuer Ihre Behandlungswünsche oder Ihren mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser

Grundlage über die ärztliche Behandlung zu entscheiden.

Diese Entscheidung bedarf dann der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn

- die Behandlung medizinisch angezeigt ist,
- die begründete Gefahr besteht, dass Sie auf Grund des Unterbleibens oder Abbruchs der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden und
- zwischen Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber besteht, dass die Entscheidung Ihrem Willen entspricht.

5 Das Ehrenamt in der Betreuung

Für den Fall, dass die Anordnung einer Betreuung erforderlich sein sollte, bestellt das Gericht einen Betreuer. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Gericht einen ehrenamtlich tätigen Betreuer bestellen.

Nur wenn keine andere geeignete Person bereit ist, die Betreuung zu übernehmen, soll das Gericht einen Berufsbetreuer bestellen.

Ein Berufsbetreuer ist eine Person, die Betreuungen berufsmäßig führt. In der Vergangenheit hat zwar die Anzahl der beruflich geführten Betreuungen zugenommen, dennoch werden viele Betreuungen ehrenamtlich geführt.

Meist geschieht das durch einen Familienangehörigen oder eine andere, dem Betroffenen nahe stehende Person.



In nicht wenigen Fällen haben die Betroffenen jedoch keine Angehörigen oder Freunde, die die Betreuung ehrenamtlich übernehmen wollen.

Dann müssen Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden nach Menschen suchen, die bereit sind, eine solche Aufgabe zu übernehmen und sich um den behinderten oder kranken Menschen zu kümmern.

In Sachsen-Anhalt gibt es leider nicht genug Menschen, die bereit sind, sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu stellen. Viele vergessen allzu leicht, dass sie vielleicht einmal selbst auf die Hilfe anderer Menschen angewiesen sein könnten.

Viele Menschen haben aber auch eine falsche Vorstellung von den Aufgaben eines ehrenamtlichen Betreuers.

5.1 Was muss ein ehrenamtlicher Betreuer können?

Viele glauben, die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung sei mit einer pflegerischen Tätigkeit verbunden. Das ist nicht der Fall!

Der Betreuer ist zunächst einmal der rechtliche Vertreter des Betroffenen.

Wenn der Betroffene wegen seiner Krankheit oder Behinderung der Pflege bedarf, so wird diese Aufgabe von

ambulanten Pflegediensten oder der Pflege im Heim oder Krankenhaus übernommen.

Aufgabe eines ehrenamtlichen Betreuers kann es aber sein, eine solche Pflege für den Betroffenen zu organisieren.

Dazu bedarf es keiner besonderen Fachkenntnisse. Meist reichen Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen und die Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen aus, um ehrenamtlicher Betreuer zu werden.

Mit wenig Zeit kann einem Menschen persönliche Begleitung und Unterstützung gegeben werden. Für den Betreuer kann dies eine lebensbereichernde Herausforderung sein, der Betreute ist dankbar für die Aufmerksamkeit.

5.2 Wie werden ehrenamtliche Betreuer beraten?

Niemand wird mit seinen Fragen und Problemen, die bei Übernahme einer Betreuung eventuell auftreten, alleine gelassen.

In Sachsen-Anhalt gibt es über 20 Betreuungsvereine, die sich um ehrenamtliche Betreuer kümmern. Sie beraten, führen in das Tätigkeitsfeld ein, bieten Weiterbildung sowie einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch an.



Zusammen mit den Ehrenamtlichen ermitteln die Vereine, welche zu betreuende Person für den ehrenamtlichen Betreuer die geeignete ist und stellen einen ersten persönlichen Kontakt her.

Aber auch die Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden helfen und beraten.

6 Musterverfügungen

6.1 Allgemeines

In dieser Broschüre finden Sie einige Formulierungsbeispiele und Muster, die es Ihnen ermöglichen sollen, Ihre persönliche

- Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung und/oder
- Patientenverfügung

nach Ihren individuellen Bedürfnissen zu gestalten.

Beachten Sie bitte, dass die Muster im Hinblick auf die Vielzahl der jeweiligen Möglichkeiten nicht abschließend sind.

Sie können selbstverständlich weitere Regelungen treffen und zusätzlich in die jeweilige Erklärung aufnehmen. Was Sie in einer konkreten Situation wünschen, entscheiden allein Sie selbst!

Jeder Betreuer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von pauschal 399 Euro für seine Aufwendungen.

5.3 Wie werde ich ehrenamtlicher Betreuer?

Melden Sie sich einfach bei einem der vielen Betreuungsvereine oder auch Betreuungsbehörden.

Sprechen Sie sich vorher mit den durch Ihre Bestimmungen betroffenen Beteiligten ab.

Hierzu zählt insbesondere der von Ihnen benannte Bevollmächtigte / Betreuer aber auch Ihr Arzt.

Bei bestimmten Regelungen (zum Beispiel im Zusammenhang mit Ihren Bankgeschäften) sprechen Sie auch mit Ihrem Kreditinstitut.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars einholen.

6.2 Zur Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung

Muster für eine Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung finden sich zum Ausheften im Mittelteil des Heftes.



Zur Erstellung einer wirksamen Vollmacht genügt es grundsätzlich, wenn Sie die Formulare unter Berücksichtigung der in diesem Heft gegebenen Ratschläge gewissenhaft ausfüllen und unterschreiben.

Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie diese mit Füllstrichen versehen, um den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung zu entkräften.

Sind Möglichkeiten vorgegeben, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind, achten Sie darauf, nur ein Kästchen anzukreuzen.

Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht oder Verfügung in diesem Punkt unvollständig beziehungsweise widersprüchlich und damit ungültig!

Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie die einzelnen Kästchen nicht nur mit einem Kreuz, sondern mit Ihrem Namenskürzel kennzeichnen und jeden einzelnen Aufgabenbereich der Vollmacht mit ihrer Unterschrift versehen. In der Musterverfügung ist diese Unterschriftsmöglichkeit exemplarisch für die wichtigsten Bereiche bereits vorgegeben.

Dennoch kann die Verwendung von Formularen, die zur Gültigkeit

lediglich angekreuzt werden müssen, unter Umständen problematisch sein. So können im Einzelfall Zweifel auftreten, wer eine entsprechende Anmerkung angekreuzt hat.

Vorzuziehen ist daher immer eine vollständig eigenhändig verfasste Erklärung, für welche Sie die Muster als Formulierungshilfen verwenden können.

Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist zwar keine Voraussetzung dafür, dass die Vollmacht wirksam ist. Mit der Unterschrift dokumentiert der Bevollmächtigte jedoch auch nach außen erkennbar, dass er zur Übernahme der Aufgabe bereit ist.

6.3 Zur Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung beinhaltet ganz persönliche, individuelle Vorstellungen und besitzt eine erhebliche Tragweite. Deshalb und aus den Gründen des vorangehenden Abschnitts wurde von der Verwendung eines allgemeingültigen, lediglich mit Kreuzen zu versehenen Musters abgesehen.

Eine Patientenverfügung sollten Sie in jedem Fall selbst verfassen. Auf den nächsten Seiten finden Sie jedoch einen Formulierungsvorschlag, den Sie als Hilfe verwenden und Ihren Vorstellungen entsprechend anpassen können.



Wenn Sie einen konkreten Sachverhalt anders als im Formulierungsvorschlag regeln wollen, müssen Sie die empfohlene Formulierung entsprechend ändern („darf“ in: „darf nicht“; „wünsche ich“ in: „wünsche ich nicht“ und so weiter).

Die konkreten Formulierungsvorschläge stellen beispielhaft mögliche Regelungen dar. Sie sind nicht abschließend

und enthalten insbesondere keine Wertung, dass ein bestimmter Regelungsinhalt besonders gut, sinnvoll oder moralisch ist.

Die erörterte Darlegung der eigenen Lebensperspektiven und Wertevorstellungen ist letztlich so individuell, dass von einer beispielhaften Erörterung gänzlich abgesehen worden ist. Hier sind Sie gefordert!

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich,

Maria Muster, geboren am 1. Mai 1960, wohnhaft in 11111 Ortshausen, Beispielweg 1, Telefon: 01111 1111

meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, bestimme ich Folgendes:

1. Diese Verfügung gilt für die nachfolgend beschriebenen Situationen:

- Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigung zum Beispiel nach Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenem Hirnabbauprozess (zum Beispiel bei Demenz) ebenso wie für indirekte Gehirnschädigung zum Beispiel nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen.
- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (zum Beispiel bei



Demenz) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

2. In allen unter Punkt 1. beschriebenen Situationen ver-
lange ich:

- die Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.
- keine Wiederbelebungsmaßnahmen.
- keine künstliche Ernährung (weder über eine Magensonde durch den Mund, die Nase oder die Bauchdecke noch über Venen).
- verminderte Flüssigkeitsabgabe nach ärztlichem Ermessen.
- dass keine künstliche Beatmung durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Beatmung eingestellt wird, unter der Voraussetzung, dass ich Medika-

mente zur Linderung der Luftnot erhalte. Die Möglichkeit einer Bewusstseinsdämpfung oder einer ungewollten Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Medikamente nehme ich in Kauf.

- dass keine Dialyse (künstliche Blutwäsche) durchgeführt beziehungsweise eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.
 - lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, im speziellen Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Angst, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.
3. Für andere Situationen erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen medizinischen Möglichkeiten.
4. Im Falle meines nahenden Todes wünsche ich:
- wenn irgend möglich zu Hause beziehungsweise in vertrauter Umgebung zu sterben.



- eine Begleitung durch den Hospizdienst.

Zur Umsetzung meines in dieser Verfügung niedergelegten Willens bevollmächtige ich nachfolgend benannte Person, mit der ich den Inhalt dieser Verfügung besprochen habe.

Bevollmächtigte ist:

Helen Helfer, geboren am 2. Mai 1962, wohnhaft in 11111 Ortshausen, Beispielweg 2, Telefon: 01111 1212.

Die genannte Person ist zugleich als Bevollmächtigte in einer Vorsorgevollmacht benannt, die ich neben dieser Patientenverfügung verfasst habe.

Ich habe zusätzlich zur Patientenverfügung eine Betreuungsverfügung erstellt und den Inhalt dieser Patientenverfügung mit meiner Betreuungsperson besprochen.

Betreuerin ist:

Helen Helfer, geboren am 2. Mai 1962, wohnhaft in 11111 Ortshausen, Beispielweg 2, Telefon: 01111 1212.

Sofern dieser Patientenverfügung Erläuterungen zu meinen Wertvorstellungen, unter anderem meiner Bereitschaft zur Organspende

(„Organspendeausweis“), meinen Vorstellungen zur Wiederbelebung (zum Beispiel bei akutem Herzstillstand) oder Angaben zu bestehenden Krankheiten beigefügt sind, sollen sie als erklärender Bestandteil dieser Verfügung angesehen werden.

Hinweis :

Die Darlegung beziehungsweise Erläuterung Ihrer eigenen Lebensperspektiven ist so individuell, dass von einer beispielhaften Erörterung abgesehen worden ist. Hier sind Sie gefordert.

Ich unterschreibe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung, in Kenntnis über die medizinische Situation, die rechtliche Bedeutung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechtes.

Darum wünsche ich nicht, dass mir in der akuten Situation eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird, solange ich diesen nicht ausdrücklich (schriftlich oder nachweislich mündlich) widerrufen habe.

Wenn aber die behandelnden Ärzte oder meine Bevollmächtigte aufgrund meiner Gesten, Blicke oder anderen Äußerungen die Auffassung vertreten, dass ich entgegen den Festlegungen in dieser Pati-



entenverfügung doch behandelt werden möchte, dann ist zu ermitteln, ob die Festlegungen meiner Patientenverfügung noch meinem aktuellen Willen entsprechen.

Ich gebe diese Erklärung frei und ohne Zwang, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte ab.

Ich habe den Inhalt dieser Patientenverfügung mit dem folgenden Arzt meines Vertrauens besprochen.

Sollten Probleme auftreten, die Entscheidungen über das weitere Vorgehen erfordern, verlange ich, dass die verantwortlichen Ärzte sich mit diesem Arzt in Verbindung setzen.

Arzt meines Vertrauens ist:

Dr. Max Mustermann, wohnhaft in
11111 Ortshausen, Beispielweg 3,
Telefon: 01111 2222,
Fax: 01111 2223

Ortshausen, 11.1.2014

Maria Muster

Hinweis:

Um zu zeigen, dass Sie sich über die grundlegenden medizinischen Sachverhalte und Fachfragen informiert haben und sich bei Ihrer Erklärung in geschäftsfähigem Zustand befanden, können Sie sich dieses durch Ihren Arzt bestätigen lassen. Die Erklärung des behandelnden Arztes könnte dann wie folgt lauten:

Mit meiner nachfolgenden Unterschrift bestätige ich, dass ich von dieser Patientenverfügung Kenntnis erlangt habe. Meine Patientin ist bei der Abfassung dieser Patientenverfügung aus medizinischer (hausärztlicher) Sicht in der Willensbildung nicht beeinträchtigt gewesen.

Ortshausen, 11.1.2014

Dr. Max Mustermann

Hinweis:

Denken Sie daran, Ihre Patientenverfügung alle ein bis zwei Jahre zu überprüfen und dieses schriftlich festzuhalten. Ein entsprechender Vermerk könnte wie folgt lauten:

Ich bestätige durch erneute Unterschrift, dass diese Verfügung nach wie vor meinem Willen entspricht:

Ortshausen, 17.7.2015

Maria Muster



7 Kontakt

Wenn Sie weitere Hilfe und Unterstützung benötigen, können Sie sich unter anderem an folgende Stellen in Sachsen-Anhalt wenden:

- **Überörtliche Betreuungsbehörde**
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstr. 25, 39114 Magdeburg.

Diese Stelle ist insbesondere zuständig für die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen. Internet:

www.ms.sachsen-anhalt.de

- **Örtliche Betreuungsbehörden**
Auskünfte erteilt Ihre kreisfreie Stadt beziehungsweise Ihr Landkreis. Informationen zu kommunalen Strukturen erhalten Sie auch im Landesportal unter: www.sachsen-anhalt.de
- **Betreuungsvereine**
Über Angebote von Betreuungsvereinen informiert Sie die zuständige örtliche Betreuungsbehörde.

Informationen erhalten Sie auch über die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt unter: www.lag-betreuungsvereine.de

- **Betreuungsgerichte**
Auskünfte erteilt Ihr Amtsgericht. Informationen erhalten Sie im Landesportal unter: www.justiz.sachsen-anhalt.de oder auf der Homepage des Justizministeriums unter: www.mj.sachsen-anhalt.de
- **Rechtsanwälte**
Auskünfte zu Rechtsanwälten erteilt die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Internet: www.rak-sachsen-anhalt.de
- **Notare**
Auskünfte zu Notaren erteilt die Notarkammer Sachsen-Anhalt in Magdeburg. Internet: www.notarkammer-sachsen-anhalt.de



BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich, -----
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

Name, Vorname: -----

Geburtsdatum: -----

Adresse: -----

Telefon / Telefax: -----

Falls die vorgenannte Person nicht zum Betreuer bestellt werden kann, schlage ich folgende Person als Betreuer vor:

Name, Vorname: -----

Geburtsdatum: -----

Adresse: -----

Telefon / Telefax: -----

Auf keinen Fall zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellt werden soll:

Name, Vorname: -----

Geburtsdatum: -----

Adresse: -----

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

BETREUUNGSVERFÜGUNG

VORSORGEVOLLMACHT

Ich, ----- (Vollmachtgeber/ in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax)

erteile hiermit Vollmacht an

----- (Vollmachtnehmer/ in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Adresse, Telefon, Telefax)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe.

Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitsorge/ Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

Ja Nein

- Sie darf insbesondere in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen sowie in ärztliche Eingriffe einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Absatz 1 und 2 BGB).

Ja Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. Diese darf ihrerseits alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal von der Schweigepflicht gegenüber Dritten entbinden.

Ja Nein

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Absatz 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen (§ 1906 a Absatz 1 BGB), über meine Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt (§ 1906 a Absatz 4 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (zum Beispiel Bettgitter, Medikamente) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Absatz 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

Ja Nein

•

Ja Nein

 (Unterschrift der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers)

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

Ja Nein

- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.

Ja Nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

Ja Nein

•

Ja Nein

 (Unterschrift der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers)

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies umfasst auch die datenschutzrechtliche Einwilligung.

Ja Nein

•

Ja Nein

 (Unterschrift der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers)

Vermögenssorge -

Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen;

Ja Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen.
Ja Nein
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen.
Ja Nein
- Verbindlichkeiten eingehen.
Ja Nein
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots, und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten.
Ja Nein
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.
Ja Nein

Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers)

(Achtung! Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken! Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!)

Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf im Rahmen der Ausübung dieser Vollmacht die für mich bestimmte Post entgegennehmen, öffnen und lesen. Dies gilt auch für den elektronischen Postverkehr. Zudem darf Sie über den Fernmeldeverkehr einschließlich aller elektronischen Kommunikationsformen entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (zum Beispiel Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

VORSORGEVOLLMACHT

3

Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Ja Nein

Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Ja Nein

Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja Nein

Weitere Regelungen

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/ des Vollmachtgebers)

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/ des Vollmachtnehmers)

Beglaubigungsvermerk:

Hinweiskarte

(zum Ausschneiden)

Für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, habe ich,

(Vorname, Name)

(Geburtsdatum)

(PLZ, Ort)

(Straße, Hausnummer)

- eine Vorsorgevollmacht (*)
- eine Betreuungsverfügung (*)
- eine Patientenverfügung (*)

erstellt.

Tritt dieser Fall ein, bitte ich, umgehend mit der

- von mir bevollmächtigten Person (*1)
- als Betreuer benannten Person (*2)
- Ärztin /dem Arzt meines Vertrauens (*3)

Kontakt aufzunehmen.

(* Bitte Nichtzutreffendes streichen)

(*1) Name

Telefon

(Anschrift)

(*2) Name

Telefon

(Anschrift)

(*3) Name

Telefon

(Anschrift)

Herausgegeben vom
Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Domplatz 2 - 4, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-6234, -6230, -6235
Telefax: 0391 567-6187
E-Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de
Internet: www.mj.sachsen-anhalt.de

15. Auflage
im Juni 2018

Illustration: Phil. Hubbe, Magdeburg
Druck: Schlüter Print Pharma Packaging GmbH, Schönebeck (Elbe)

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
